

Informationen zur Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung



Geräte- und Maschinenlärm von A bis Z

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen nach § 1 in den Anwendungsbereich der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478):

Legende:

Gerät / Maschine = Art des Gerätes und der Maschine, ggf. mit Leistungswerten

Nr. = Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung in Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG

Sp. 1 = Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG

Sp. 2 = Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG

X in der Spalte 1 bzw. 2 = Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. der Spalte 2

Fettdruck einer Zeile = Gerät oder Maschine unterliegt besonderen Betriebszeiteinschränkungen (siehe § 7 (1) Nr. 2)

Gerät / Maschine	Nr.	Sp. 1	Sp. 2
Altglassammelbehälter	22		X
Bagger: Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	20	X	
Baggerlader (< 500 kW)	21	X	
Bauaufzug für den Materialtransport mit Elektromotor	03.2		X
Bauaufzug für den Materialtransport mit Verbrennungsmotor	03.1	X	
Baustellenbandsägemaschine	04		X
Baustellenkreissägemaschine	05		X
Bauwinde mit Elektromotor	12.2		X
Bauwinde mit Verbrennungsmotor	12.1	X	
Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen	19		X
Beton- und Mörtel- Förder- und Spritzmaschine	13		X
Beton- und Mörtelmischer	11		X
Betonbrecher, handgeführt und Abbauhammer, Aufbruchhammer und Spatenhammer	10	X	
Bohrgerät	17		X
Fahrzeugkühlaggregat	15		X
Förderband	14		X
Freischneider	02		X
Fugenschneider	30		X
Gabelstapler (Gegengewichtsstapler, sonstiger) mit Verbrennungsmotor mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind	36.2		X
Gabelstapler, geländegängig mit Verbrennungsmotor (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist)	36.1	X	
Grabenfräse	54		X
Grader (< 500 kW)	23	X	
Grastrimmer / Graskantenschneider	24		X
Heckenschere	25		X
Hochdruckspül- und Saugfahrzeug, kombiniert	07		X
Hochdruckspülfahrzeug	26		X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	27		X
Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor	01		X
Hydraulikaggregat	29	X	
Hydraulikhammer	28		X
Kehrmaschine	46		X
Kompressor (< 350 kW)	09	X	
Kraftstromerzeuger ≥ 400 kW	45.2		X
Kraftstromerzeuger < 400 kW	45.1	X	
Lader (< 500 kW)	37	X	

Gerät / Maschine	Nr.	Sp. 1	Sp. 2
Laubbläser	34		X
Laubsammler	35		X
Mobilkran	38	X	
Motorhacke (< 3 kW)	40	X	
Motorkettensäge, tragbar	06		X
Muldenfahrzeug (< 500 kW)	18	X	
Müllbehälter, rollbar	39		X
Müllsammelfahrzeug	47		X
Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)	31	X	
Pistenraupe	44		X
Planiermaschine (< 500 kW)	16	X	
Rammausrüstung	42		X
Rasenmäher (mit Ausnahme von - land- und forstwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)	32	X	
Rasentrimmer / Rasenkantenschneider	33	X	
Rohrleger	43		X
Saugfahrzeug	52		X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	51		X
Schredder / Zerkleinerer	50		X
Schweißstromerzeuger	57	X	
Straßenfertiger mit Hochverdichtungsbohle	41.2		X
Straßenfertiger ohne Hochverdichtungsbohle	41.1	X	
Straßenfräse	48		X
Transportbetonmischer	55		X
Turmdrehkran	53	X	
Verdichtungsmaschine in der Bauart von Explosionsstampfern	08.2		X
Verdichtungsmaschine in der Bauart von Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	08.1	X	
Vertikutierer	49		X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	56		X

Erläuterungen:

Die Klassifizierung nach **Spalte 1 und Spalte 2** betrifft die neuen **Marktverkehrsregelungen** für Geräte und Maschinen.

Hierzu heißt es in § 3 Inverkehrbringen:

(1) Geräte und Maschinen nach dem Anhang [d.h. alle in der obenstehenden Tabelle genannten Geräte und Maschinen] dürfen in Deutschland nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter sichergestellt hat, dass
[...]

4. der Typ des Gerätes oder der Maschine einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden ist nach

- Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG, soweit es sich um ein Gerät oder eine Maschine nach dem Anhang Spalte 1 handelt,
- Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2000/14/EG, soweit es sich um ein Gerät oder eine Maschine nach dem Anhang Spalte 2 handelt, und

5. der garantierte Schalleistungspegel des Gerätes oder der Maschine den zulässigen Schalleistungspegel nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG nicht überschreitet, soweit es sich um ein Gerät oder eine Maschine nach dem Anhang Spalte 1 handelt.

Die beim Betrieb im einzelnen zu beachtenden **Betriebsregelungen** für Geräte und Maschinen sind insbesondere § 7 der Geräte- und Maschinenlärverordnung zu entnehmen. Dieser besagt:

§ 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,

2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Der Verstoß gegen die Betriebsregelungen kann gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Geräte- und Maschinenlärverordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.